

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

14/1978/P

05.03.1979

auf Antrag des SPD-Ortsvereins W,
vertreten durch den Vorsitzenden W aus W

- Antragsteller -

g e g e n

B-S aus W-D

- Antragsgegnerin -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 5. März 1979 in B unter Mitwirkung
von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Dr. Johannes Strelitz und

Dr. Claus Arndt

entschieden:

Unter Abänderung der Entscheidung der Schiedskommission
des Bezirks Mittelrhein der SPD vom 25.09.1978 wird die
Antragsgegnerin gemäß § 35 Abs. 2 Ziff. 4 in Verbindung mit
Abs. 3 des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen
Partei Deutschlands aus der Partei ausgeschlossen.

Gründe

I.

Nach den von allen Verfahrensbeteiligten bestätigten Feststellungen der Vorinstanz hat die Antragsgegnerin im nicht - öffentlichen Teil der Sitzung des Rates der Stadt W am 26.05.1977 durch Handschreiben ihren Austritt aus der SPD-Ratsfraktion erklärt, was alsbald - am 28. und 31.05.1977 im Lokalteil der örtlichen Presse berichtet wurde. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, daß die Antragsgegnerin gegen Umbesetzungen in den Ratsausschüssen gestimmt habe, für die einstimmige Beschlüsse notwendig waren.

Auf Grund einer Bitte der SPD-Ratsfraktion beantragte der SPD-Ortsverein W nach einem entsprechenden Beschluß des Ortsvereins ein Parteiordnungsverfahren gegen die Antragsgegnerin und begründete dieses wie folgt: Die Antragsgegnerin erschwere die Arbeit der SPD-Ratsfraktion erheblich, weil sie entgegen dem einstimmigen Fraktionsbeschluß und dem einstimmigen Vorschlag des Hauptausschusses der Umbesetzung der Ratsausschüsse nicht zugestimmt, dadurch die entsprechenden Beschlüsse verhindert und durch ihren Austritt aus der Fraktion diese zahlenmäßig geschwächt habe.

In der Sitzung der Schiedskommission H am 10.09.1977 erklärte die Antragsgegnerin, daß sie den Fraktionsaustritt zurücknehme und sich dafür entschuldige. Mit Schreiben vom 20.10.1977 lehnte die SPD-Ratsfraktion die Wiederaufnahme der Antragsgegnerin auf Grund eines einstimmigen Beschlusses ab. Die Schiedskommission des Unterbezirks H schloß daraufhin die Antragsgegnerin aus der SPD aus und begründete diese Entscheidung mit den vorerwähnten Vorwürfen und ferner damit, daß sie nach ihrem Austritt und auch nach ihrem Wiederaufnahmebegehren ihre Sitzungsgelder nicht mehr an die SPD - wie dies alle Fraktionsmitglieder zu tun gehalten sind - ,sondern an die Arbeiterwohlfahrt habe überweisen lassen. Auch habe sie in einem Schreiben vom 10.04.1978 der Partei gedroht.

Gegen diese Entscheidung legte die Antragsgegnerin Berufung ein, zu deren Begründung sie hauptsächlich ausführte, daß sie sich nicht gegen die Partei habe stellen wollen, sondern sich durch die besonderen Umstände zu einer einmaligen unrichtigen Handlung habe hinreißen lassen, für die sie sich später entschuldigt habe.

Die Berufungsinstanz - die Schiedskommission des Bezirks Mittelrhein der SPD - hob auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. September 1978 die Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission H auf und erkannte gegen die Antragsgegnerin auf Aberkennung des Rechtes zur Bekleidung aller Funktionen in der SPD für die Dauer eines Jahres. Die Bezirksschiedskommission begründete diese Entscheidung u.a. damit, daß zugunsten der Antragsgegnerin berücksichtigt werden müsse, daß sie bereits kurze Zeit nach ihrem Eintritt in die SPD (10.01.1975) für die Kommunalwahl 1975 als Kandidatin für die

SPD aufgestellt und gewählt worden sei, ohne ausreichend innerparteiliche Erfahrungen sammeln und lernen zu können, "daß man gelegentlich auch innerparteiliche Mehrheitsentscheidungen oder Handlungen von Genossen in entsprechendem Amt hinnehmen muß, die man persönlich für nicht richtig hält." Ferner berücksichtigte die Bezirksschiedskommission zu Gunsten der Antragsgegnerin, daß sie - wenn auch spät - ihr Unrecht eingesehen und sich für ihren Fraktionsaustritt entschuldigt habe.

Gegen diese Entscheidung legten sowohl der Ortsverein W sowie die Antragsgegnerin Berufung zur Bundesschiedskommission ein, wobei sie als Begründung vor allem ihre Argumente aus den beiden Vorinstanzen wiederholten.

Im übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Die Bundesschiedskommission beschloß am 02.11.1978 gemäß § 10 der Schiedsordnung die Möglichkeit einer gütlichen Einigung zu ermitteln und beauftragte den stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesschiedskommission, Dr. Strelitz, darüber mit den Verfahrensbeteiligten zu sprechen.

Am 31.01.1979 verhandelte Dr. Johannes Strelitz in W mit B-S, L, stellv. Ortsvereinsvorsitzender [in W], F, Fraktionsgeschäftsführer. Nach sehr ausführlicher Diskussion über die bestehenden Zerwürfnisse zwischen der Antragsgegnerin einerseits und dem Antragsteller und der Ratsfraktion andererseits, die nicht nur die im POV erwähnten und vorgebrachten Argumente betraf, unterbreitete Dr. Johannes Strelitz den Anwesenden den nachfolgenden Vergleichsvorschlag:

- I. Die Genossin B-S legt unverzüglich ihr Mandat als Ratsmitglied im Rat der Stadt W mit einer Begründung nieder, die für die SPD in W tragbar ist, z. B. wegen Arbeitsüberlastung.
2. Der Ortsverein W der SPD zieht unverzüglich nach der Mandatsniederlegung seinen Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens gegen die Genossin B-S zurück.
3. Soweit zwischen Antragsteller und Antragsgegnerin Äußerungen gefallen sind, die als verletzend empfunden

wurden, wird von beiden Seiten erklärt, daß sie nicht aufrechterhalten werden.

4. Der Ortsverein W und die Genossin B-S erklären bis zum 15. Februar 1979 - Posteingang bei der Bundesschiedskommission in Bonn - ,ob sie dem Vergleichsvorschlag zustimmen oder nicht. Stimmt einer der Verfahrensbeteiligten dem Vergleichsvorschlag nicht zu oder geht bis dahin nicht von beiden Verfahrensbeteiligten eine Äußerung bei der Bundesschiedskommission ein, wird die Bundesschiedskommission das streitige Verfahren fortsetzen.

Obwohl dem Antragsteller und der Antragsgegnerin eine Erklärungsfrist zu diesem Vorschlag bis zum 15. Februar 1979 eingeräumt wurde, haben sich weder der Antragsteller noch die Antragsgegnerin bis zum 28. Februar 1979 dazu geäußert.

II.

Das Verhalten der Antragsgegnerin, insbesondere der öffentlichkeitswirksame Austritt aus der SPD-Ratsfraktion, stellt für sich allein einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei von erheblicher Tragweite dar. Auch ist durch die Publizität, die diesen Vorgängen zuteil wurde und insbesondere durch die Verhinderung eines nach den dortigen Notwendigkeiten einstimmigen Ratsbeschlusses für die die Antragsgegnerin kaum Sachgründe, sondern nur ihre Verärgerung über die ihr nach ihrer Auffassung in der Fraktion zuteil gewordene ungerechte Behandlung anzuführen weiß, der Partei schwerer Schaden entstand. In der Güteverhandlung zeigte die Antragsgegnerin kaum Verständnis für die Notwendigkeit die mit Mehrheit gefaßten Beschlüsse einer Fraktion insbesondere auch dann zu achten, wenn die Fraktion den anderen Fraktionen gegenüber wegen der Notwendigkeit einstimmiger Beschlüsse im Wort steht. Erschwerend zum Nachteil der Antragsgegnerin ist noch zu berücksichtigen, daß sie die Einstimmigkeit bei der Neubesetzung von Ausschüssen verhinderte, weil sie damit nicht so sehr die persönliche Qualifikation einzelner Kandidaten angreifen, als vielmehr ihren Zorn und ihre Verärgerung über die Fraktion insgesamt zum Ausdruck bringen wollte. Die formlose Güteverhandlung ergab auch, daß die Antragsgegnerin fast alle anderen Funktionäre des Ortsvereins und die gesamte Ratsfraktion für unzulänglich und "spießig" hält und im Grunde nur ihre Auffassung

für die einzig erfolgversprechende in W hält. Sie neigt dazu, Mehrheitsbeschlüsse als demokratisch legitimiert nur dann anzuerkennen, wenn sie auch ihrer Meinung entsprechen. Im übrigen verdächtigte sie andere Mitglieder der Fraktion hinsichtlich ihres Abstimmungsverhaltens dadurch, das sie als "abhängig" bezeichnete. Die Güteverhandlung ergab für den Ortsverein und die Fraktion im Verhältnis zur Antragsgegnerin ein Bild tiefgreifender Auffassungs- und Wesensverschiedenheiten, die sich allerdings, wie Dr. Strelitz ausdrücklich feststellte, nicht auf politische Richtungsprobleme, sondern auf persönliche und lokale Meinungsverschiedenheiten bezogen. Vor allem ließ die Antragsgegnerin auch in dieser Verhandlung, trotz immer wiederholter Bemühungen seitens Dr. Strelitz, der Antragsgegnerin das Verständnis für die notwendige Solidarität und Parteidisziplin nahezubringen, kaum Einsicht erkennen. Immer wieder berief sie sich auf die Unzulänglichkeit der jeweiligen Funktionäre und Fraktionsmitglieder und auf ihr, nach ihrer Behauptung zugefügtes Unrecht, erlittene Beleidigungen und dergleichen mehr.

Die Bundesschiedskommission ist darüber befremdet, daß weder der Antragsteller noch die Antragsgegnerin es für nötig gehalten haben, sich auf den Vergleichsvorschlag auch nur überhaupt, wenn auch ablehnend zu äußern.

Die Bundesschiedskommission hat zwar berücksichtigt, daß der Ortsverein ein gerade in die SPD eingetretenes Mitglied ohne ausreichende Prüfung ihres Verständnisses für die notwendige Ordnung und Solidarität innerhalb der Partei und damit innerhalb einer Fraktion für die Kommunalwahlen an aussichtsreicher Stelle aufgestellt hat, doch kann dies die Antragsgegnerin nicht von dem Vorwurf entlasten, daß sie erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen und ihr schweren Schaden zugefügt hat. Gerade mit der ihr eigenen Intelligenz hätte die Antragsgegnerin erkennen müssen, daß in einer Stadt von der Größe W ein solches Verhalten umso schwerer wiegt, als das Interesse der Öffentlichkeit am Abstimmungsverhalten der Fraktionsmitglieder und an der Geschlossenheit des Auftretens der Partei besonders groß ist.